Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.01.2023

Drucksache 18/26137

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

hier: Mehr Denkmäler schützen – Denkmalbegriff erweitern

(Drs. 18/25751)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile sowie Reste und Spuren von Menschen und Reste der Erdgeschichte, davon aus vergangener Zeit, im zeitlichen Abstand von einer Generation, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort "Absatz" durch die Angabe "Abs." ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Absatzes" durch die Angabe "Abs." ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.""

Begründung:

Zu Nr. 1

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Die Erweiterung des Denkmalbegriffs auf "Reste und Spuren von Menschen und Reste der Erdgeschichte" sorgt für einen effektiveren Schutz von archäologischen Funden, die bisher aufgrund fehlender Sachqualität nicht als Bodendenkmäler definiert werden konnten. Diese weite Definition ist dem deutschen Denkmalrecht nicht neu. Unter anderem findet sie sich in § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Ein Denkmal muss laut Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes "aus vergangener Zeit" stammen. Dieses Kriterium ist unbestimmt und führt in der Praxis zu willkürlich gesetzten Altersgrenzen. Jüngere Denkmäler werden ausgeschlossen. Die Präzisierung "im zeitlichen Abstand einer Generation" würde Klarheit schaffen. Eine

Generation sind circa 30 Jahre, sodass auch denkmalfähige Bauten aus den 1990er Jahren den Schutz des Gesetzes erhalten könnten.

Zu Nr. 1 Buchst. c:

Die bisherige Fokussierung auf Bodendenkmäler aus früh- und vorgeschichtlicher Zeit verkennt die zahlreichen jüngeren Beispiele dieses Denkmaltypus. Diese Einschränkung ist daher abzuschaffen, sodass das allgemeinere Kriterium "aus vergangener Zeit" das Mindestalter bestimmt.